



# Satzung

## **Förderverein der Löschgruppe Bonn-Rheindorf e.V.**

**Satzungsänderung vom 02.11.2019**

### **Förderverein LE Rheindorf**

☒ Karl-Legien-Str. 192a  
53117 Bonn

✉ [verein@ffrh.de](mailto:verein@ffrh.de)

🌐 [www.verein.ffrh.de](http://www.verein.ffrh.de)

🚏 Buslinie 600 Haltestelle "Graurheindorf Kranenweg"

Konto Förderverein  
Sparkasse KölnBonn  
IBAN:DE10 3705 0198 1937 0044 87  
BIC: COLSDE33XXX

Vereinsregisternr. 8348  
Amtsgericht Bonn; Steuernummer: 205/5763/2048

## **I Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Löschgruppe Bonn/Rheindorf e.V.“

Er wurde am 05.09.2002 gegründet, hat seinen Sitz in Bonn-Rheindorf und wurde am 15.10.2004 beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister mit der Nummer 8348 eingetragen.

## **II Vereinszweck, Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Bonn – Löschgruppe Rheindorf zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben oder Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

## **III Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden, wer einen Jahresbeitrag entrichtet. Aufnahmegesuche sind schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **IV Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand solche Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Bonn – Löschgruppe Rheindorf erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vereinsmitglieds, einen Jahresbeitrag brauchen sie jedoch nicht zu entrichten.

## **V Mitgliederbeitrag**

Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Festlegungen über die Höhe eines Mindestbeitrags und Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung getroffen, über welche die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheidet.

## **VI Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt zum jeweiligen Jahresende. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens bis zum 1. Dezember schriftlich anzuzeigen.
- (2) durch Streichung, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug kommt, wobei die Beitragspflicht bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens nicht erlischt.
- (3) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zielen und Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss gegen den der Einspruch an die ordentliche Mitgliederversammlung offensteht. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ausgeschlossen und ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Anrechte auf das Vereinsvermögen.

## **VII Organe**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Auf Wunsch von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen jeweils mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben oder per E-Mail.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und dessen Vorsitzenden. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassierer/in. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Beisitzer in den Vorstand wählen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine jährliche, angemessene Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder beschließen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

## **VIII Wahlen und Abstimmungen/Beurkundungen**

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Die sonstigen Abstimmungen können durch Handzeichen getroffen werden, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (3) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden mit Ausnahme der Art. II, IX und XIII. Satzungsänderungsanträge sind der Mitgliederversammlung mit der Einladung zuvor schriftlich mitzuschicken.
- (4) Vereinsbeschlüsse werden im Sitzungsprotokoll, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, beurkundet.

## **IX Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, auf Beschluss des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr Bonn – Löschgruppe Rheindorf an deren Weihnachtsfeier, Ausflügen und sonstigen außerdienstlichen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Bonn – Löschgruppe Rheindorf teilzunehmen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung verlangen, über die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Bonn – Löschgruppe Rheindorf informiert zu werden.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Daten, die dem Verein zur Verfügung stehen, aktuell zu halten und Änderungen unverzüglich in Schriftform bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

## **X Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Bonn – Löschgruppe Rheindorf und ihrer Jugendabteilung entscheidet der Vorstand. Er legt der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft ab.

## **XI Haftung und Vertretungsvollmacht**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand des Vereins beschlossen worden sind. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

## **XII Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.  
Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, am schwarzen Brett, im Schaukasten der FF und in der Presse] nur wenn das jeweilige Mitglied nicht widersprochen hat.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen.  
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **XIII Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Bonn – Löschgruppe Rheindorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Die Vereinssatzung wurde von den Vereinsmitgliedern auf der Gründungsversammlung erstellt und am 20.3.2004 neu gefasst.*

*Die Vereinssatzung wurde am 26.10.2018 mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in allen Artikeln (außer XI (Haftung und Vertretungsvollmacht)) geändert und redaktionell überarbeitet. Der Artikel XII wurde neu hinzugefügt.*